

In der Senatssitzung am 15. März 2022 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz

Bremen, 11.03.2022

Neufassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 15.03.2022:

„Fortsetzung öffentlicher Impfangebote im Land Bremen für den Zeitraum Mai bis Dezember 2022“

A. Problem

Am 08.02.2022 hat der Senat den in der Senatsvorlage „Finanzierung öffentlicher Impfangebote im Land Bremen und Stabsstelle Impfen“ die Finanzierung der Impfangebote des Landes Bremen bis Ende April 2022 aus Mitteln des Bremen-Fonds bewilligt und S die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV) gebeten, im März ein Konzept zur Fortführung öffentlicher ergänzender Impfangebote für den Zeitraum Mai bis Dezember 2022 nebst Kostenkalkulation vorzulegen. Mit dieser Senatsvorlage wird dem Beschluss nachgekommen.

In Spitzenzeiten lag der Anteil der Impfungen in den Impfeinrichtungen des Landes bei über 60%. Aufgrund der Erfahrungen mit den bisherigen CoVid19-Infektionswellen und als Vorhaltung für nicht auszuschließende weitere Infektionswellen ist davon auszugehen, dass über den April hinaus in 2022 Impfangebote des Landes Bremen zur Ergänzung der Infrastruktur der niedergelassenen Ärzte notwendig sein werden. Dazu gehören die Vorhaltung von Impfkapazitäten, um z.B. beim Auftreten einer neuen Virusvariante mit höherem Ansteckungsrisiko oder dem Risiko schwerer Krankheitsverläufe kurzfristig eine große Anzahl Bürger:innen impfen zu können.

Die Einschätzung des Impfgeschehens ist derzeit schwer vorhersehbar. Eine Modellierung wird von Seiten des Bundes erst im Mai 2022 erwartet. Auch wenn zum Frühjahr mit einem Absinken der Infektionszahlen und geringen Inzidenzwerten im Sommer und Frühherbst zu rechnen ist, wird eine Erhöhung des Schutzes der Bevölkerung vor einer CoVid19-Infektion und ggf. schwerer Krankheitsverläufe durch Impfen weiterhin notwendig sein.

In seiner 6. Stellungnahme vom 13.02.2022 führt der ExpertInnenrat der Bundesregierung zu COVID-19 aus: *Die zumindest dreifache Impfung erweist sich weiterhin als das effektivste Instrument, um die Krankheitslast durch COVID-19 zu minimieren und das Ende der Pandemie schrittweise zu erreichen. Eine möglichst lückenlose Immunität ist daher anzustreben, um in den kommenden Monaten, insbesondere im Herbst/Winter einer erneuten, starken Krankheitswelle vorzubeugen. Die anzustrebende dauerhafte Rücknahme aller staatlich verordneten 4 Infektionsschutzmaßnahmen und das Erreichen eines postpandemischen Zustands ist somit eng mit dem Erreichen einer hohen Impfquote und parallel dem eigenverantwortlichen Handeln der BürgerInnen verbunden.*

Unstrittig ist, dass nur eine Booster-Impfung einen nennenswerten Schutz vor einer COVID-19-Infektion erzeugt. Es ist zu erwarten, dass zukünftig nur noch „geboostert“ als „vollständig geimpft“ gilt. Zur Einschätzung des Impfgeschehens von Mai bis Dezember 2022 wurde durch die Stabsstelle Impfen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ein Kon-

zept mit unterschiedlichen Szenarien erarbeitet. Dabei wurden verschiedene Aspekte berücksichtigt, wie erhöhte Impfnachfrage vor Urlaubszeiten, wohnortnahe Angebote für Boosterimpfungen, Fortführung Erst- und Zweitimpfungen, vierte und weitere Auffrischimpfungen, sowie notwendige Impfungen bei Auftreten einer neuen Mutation des Virus.

Die Gesundheitsminister: innen gehen davon, dass über das ganze Jahr 2022 die ärztliche Infrastruktur ergänzende staatliche Impfangebote notwendig sein werden. Der Bundesgesundheitsminister hat die Fortschreibung der hälftigen Finanzierung bis Ende 2022 aus Bundesmitteln in Aussicht gestellt.

Die derzeitigen Verträge über die angemieteten Flächen als auch die Dienstleistungsverträge mit den beteiligten Hilfsorganisationen sind bis zum Ende April befristet. Für die Fortführung der öffentlichen Impfangebote mit einer Basisstruktur in den beiden Stadtgemeinden und insbesondere zur Absicherung einer adäquaten qualifizierten Personalausstattung sind jetzt die notwendigen Beschlüsse über die vorzuhaltenden Impfangebote und deren Finanzierung bis Ende 2022 erforderlich.

B. Lösung

Die Impfangebote in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven werden in einer erweiterbaren Basisstruktur als ergänzendes Angebot zur Erhöhung der Impfquoten sowohl bei den Erst- und Zweitimpfungen, aber insbesondere für die erste und zweite Auffrischimpfung, weiterhin benötigt. In der Basisstruktur besteht aus einer reduzierten Anzahl an Impfstellen und aktiven Impfstraßen sowie verkürzten täglichen Öffnungszeiten an weniger Werktagen in der Woche.

B.1. Fortführung von Impfangeboten in der Stadtgemeinde Bremen von Mai bis Dezember 2022

Die vorzuhaltenden Kapazitäten für Impfangebote werden vor dem Hintergrund der Annahme einer bis einschließlich Sommer moderaten Impfnachfrage erheblich reduziert, wobei die Regelversorgung ergänzende Grundstrukturen erhalten bleiben. Diese Strukturen können bei einer erneut steigenden Impfnachfrage im Herbst genutzt werden, um das Angebot wieder zu erweitern.

1. Das zentrale Impfzentrum in Bremen Am Brill soll bestehen bleiben, allerdings in einen teilweisem Standby-Modus mit 5 aktiven und 15 inaktiven Impfstraßen. Bei Bedarf können die inaktiven Impfstraßen kurzfristig aktiviert werden um die Impfkapazitäten ohne großen Aufwand schnell hochfahren zu können. Im Impfzentrum wird zudem die Lagerhaltung und Impfstoffaufbereitung sowie die Stabsstelle Impfen untergebracht.
2. Im Kinderimpfzentrum Am Wall sollen weiterhin die Impfungen von Kindern und Jugendlichen im Alter von 5– 11 Jahre fortgeführt werden. Aufgrund des besonderen Beratungsbedarfs und der unterschiedlichen Impfstoffdosierungen hat sich die Trennung der Impfangebote der Altersgruppe <12 von der Altersgruppe >11 bewährt.
3. Die Impfstellen in Bremen-Nord, Vegesack sowie im Bremer Osten, Weserpark sollen aufgrund der gleichmäßig guten Nachfrage mit reduzierten Öffnungszeiten (3 Tage, 2 Impfstraßen) bestehen bleiben.
4. Für eine flexible und niedrighschwellige wohnortnahe Versorgung sollen weiterhin zwei Impftrucks eingesetzt werden. Sie kompensieren auch den Wegfall der Impfstellen in Oslebshausen und im Einkaufszentrum Duckwitzstr (EDU).

5. Zur Betreuung von Einrichtungen (Pflegeheime, Gemeinschaftsunterkünfte, Behinderteneinrichtungen) sollen 5 mobile Impfteams zur Impfung von Bewohner:innen und Beschäftigten eingesetzt werden.

Mit dieser Senatsvorlage beantragt SGFV die abschließende Finanzierung für die Fortführung nachfolgender Impfangebote in der Stadtgemeinde Bremen bis Ende Dezember 2022 aus Mitteln des Bremen-Fonds:

| Impfstelle | Impfstraßen | Kapazität/Tag bei 12 Impf/Kabine | Ö-Tage | Kapazität pro Woche |
|--|-------------|----------------------------------|--------|---------------------|
| IZ Brill | 5 | 390 | 5 | 1.950 |
| Nord - Vegesack | 2 | 144 | 3 | 432 |
| Ost - Weserpark | 2 | 144 | 3 | 432 |
| KinderImpfzentrum Mitte - am Wall | 2 | 144 | 5 | 720 |
| mobile Impfteams | 5 | 360 | 5 | 1.800 |
| Truck 1 | 1 | 72 | 5 | 360 |
| Truck 2 | 1 | 72 | 5 | 360 |
| Summe | 13 | 1.326 | | 6.054 |
| Kapazität pro Monat | | | | 26.323 |
| Zeitraum Mai bis Dez 22 (8 Mon) | | | | 210.582 |

Damit wird eine Kapazität von rund 6000 Impfungen/Woche (Erst-, Zweit-, Auffrischimpfungen) für den Zeitraum April bis Dezember 2022 bereitgestellt.

B.2. Fortführung von Impfangeboten in der Stadtgemeinde Bremerhaven von Mai bis Dezember 2022

In Bremerhaven sollen im Zeitraum Mai bis Dezember 2022 nachfolgend aufgeführte öffentliche Impfkapazitäten als Basisstruktur aufrechterhalten und im Bedarfsfall erweitert werden:

| Impfkapazitäten Stadtgemeinde Bremerhaven | Impfstraßen | Kapazität/Tag | Ö-Tage | Kapazität pro Woche |
|---|-------------|---------------|--------|---------------------|
| Hanse-Carré | 2 | 100 | 5,5 | 550 |
| 1 Impfbus | 1 | 100 | 5,0 | 500 |
| Überseehafen | 1 | 100 | 5,0 | 500 |
| Summe | 1 | 300 | | 1.550 |
| Kapazität pro Monat | | | | 6.739 |
| Zeitraum Mai bis Dez 22 (8 Mon) | | | | 53.915 |

In der Impfstelle im Stadtbremischen Übersee-Hafengebiet werden von Montag bis Freitag mit einer Impflinie die Seeleute der in Bremerhaven anlegenden Schiffe unabhängig von ihrer Herkunft geimpft.

Mit diesen Maßnahmen wird im Land Bremen eine Basiskapazität von rund 1.626 Impfungen pro Tag bzw. 7.604 Impfungen pro Woche vorgehalten.

SGFV beantragt mit dieser Senatsvorlage die abschließende Finanzierung für die Fortführung vorgenannter Impfangebote in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bis Ende Dezember 2022 aus Mitteln des Bremen-Fonds:

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

D.1. Finanzierung der Impfangebote in der Stadtgemeinde Bremen von Mai bis Dezember 2022

| Kosten ImpfAngebote/Monat Bremen | Personal | Sachkosten | SUMME |
|----------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| mobile Teams | 165.341 € | 13.505 € | 178.845 € |
| Impfstellen | 77.523 € | 54.295 € | 131.818 € |
| Trucks | 86.659 € | 29.160 € | 115.819 € |
| Kinderimpfzentrum | 64.073 € | 45.506 € | 109.580 € |
| Impfzentrum Brill | 398.229 € | 472.965 € | 871.194 € |
| IT, CallCenter, Dokumentation.. | | 335.500 € | 335.500 € |
| Impfstoffverwaltung/Lager | 96.383 € | | 96.383 € |
| OrganisationsLtg | 180.387 € | | 180.387 € |
| 7,5% Kalkulationsaufschlag | 80.145 € | 71.320 € | 151.464 € |
| Monatskosten Bremen | 1.148.740 € | 1.022.251 € | 2.170.991 € |

D.2. Finanzierung der Impfangebote in der Stadtgemeinde Bremerhaven von Mai bis Dezember 2022

| Kosten ImpfAngebote/Monat Bremerhaven | Personal | Sachkosten | SUMME |
|---------------------------------------|------------------|-----------------|------------------|
| Hanse Carré | 160.313 € | 22.590 € | 182.902 € |
| Impfbusse | 80.156 € | 13.190 € | 93.346 € |
| Übersee-Hafengebiet | 80.156 € | 5.590 € | 85.746 € |
| IT, Telekommunikation, Material | | 5.000 € | 5.000 € |
| 2,5% Kalkulationsaufschlag | 8.016 € | 1.159 € | 9.175 € |
| Monatskosten Bremerhaven | 320.625 € | 55.543 € | 376.168 € |

Über den Gesamtzeitraum April bis Dezember 2022 ergeben sich damit folgende Kosten für die öffentlichen Impfangebote im Land Bremen:

| | | | |
|--|---------------------|--------------------|---------------------|
| Monatskosten Bremerhaven | 320.625 € | 55.543 € | 376.168 € |
| Monatskosten Bremen | 1.148.740 € | 1.022.251 € | 2.170.991 € |
| Monatskosten Bremen + Bremerhaven | 1.469.365 € | 1.077.794 € | 2.547.159 € |
| BHV Mai bis Dez | 2.565.000 € | 444.347 € | 3.009.347 € |
| HB Mai bis Dez | 9.189.917 € | 8.178.009 € | 17.367.926 € |
| Gesamtkosten Mai bis Dezember | 11.754.917 € | 8.622.356 € | 20.377.272 € |
| 50% Anteil Land | | | |
| BHV Mai bis Dez | 1.282.500 € | 222.173 € | 1.504.673 € |
| HB Mai bis Dez | 4.594.958 € | 4.089.004 € | 8.683.963 € |
| insgesamt beim Land verbleibende Kosten | 5.877.458 € | 4.311.178 € | 10.188.636 € |

Zur Finanzierung der Impfangebote des Landes Bremen für den Zeitraum Januar bis April 2022 wurden mit den Beschlüssen des Senats vom 15.2.22 und des HaFA vom 18.2.22 bei Gesamtkosten von 31,254 Mio. € für den 50%igen Kostenanteil des Landes Bremen insgesamt 15,627 Mio. € aus Mitteln des Bremen-Fonds bewilligt. Der Betrag setzt sich aus 8,272 Mio. € verbleibender übertragener Restmittel aus 2021 sowie 7,355 Mio. € aus Mitteln des Bremen-Fonds für 2022 zusammen.

Die Auslastung der vorgehaltenen Impfkapazitäten wird kontinuierlich gemonitort. Insbesondere der Personaleinsatz für die Impfangebote wird durch die Stabsstelle Impfen bei SGFV im Rahmen der vertraglichen Regelungen mit den beteiligten Hilfsorganisationen kontinuierlich an die prognostizierte Impfnachfrage angepasst. Daraus können sich Einsparungen ergeben und dadurch den dargestellten Mittelbedarf für den Zeitraum Mai bis Dezember 2022 verringern. SGFV wird im Juni prüfen, ob unter Berücksichtigung der Kapazitätsauslastungen und der Modellierungen des ExpertInnenrats der Bundesregierung und des RKI zur voraussichtlichen Infektionsentwicklung die vorgehaltenen Impfangebote weiter reduziert werden können.

Für die Fortsetzung der im Abschnitt B. aufgeführten Impfangebote des Landes Bremen in den beiden Stadtgemeinden im Zeitraum Mai bis Dezember 2022 entstehen Gesamtkosten in Höhe von rund 20,377 Mio. €. Mit der aktuell gültigen Coronavirus-Impfverordnung ist die hälftige Kostenübernahme durch den Bund bis einschließlich Mai 2022 gesichert. Für den Zeitraum danach gibt es die grundsätzliche Zusage einer anteiligen Kostenübernahme. Der Bundesgesundheitsminister hat sich gegenüber den Gesundheitsminister:innen der Länder für die Weitergeltung der hälftigen Finanzierung der Impfangebote der Länder ausgesprochen. Allerdings ist die Coronavirus-Impfverordnung zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht entsprechend angepasst und veröffentlicht worden.

Unter der Voraussetzung, dass der Bund die Hälfte der Gesamtkosten i.H.v. rund 20,377 Mio. € refinanziert, verbleiben beim Land Bremen aus dem Bremen Fonds (Land) zu finanzierende Kosten in Höhe von 10,1885 Mio. €. Sollte sich der Bund mit einem geringeren Anteil an den Kosten der Impfangebote beteiligen als die Länder, wird SGFV die sich daraus ergebenden Mehrkosten im BF nachbeantragen, wobei gegebenenfalls nicht benötigte Mittel aus den Monaten Januar bis April 2022 berücksichtigt werden.

Genderprüfung

Von der Erweiterung der Impfangebote profitieren alle Geschlechter gleichermaßen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen, der Senatskanzlei und dem Magistrat Bremerhaven ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts im Wege. Die Vorlage ist zur Veröffentlichung geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt den von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz in B.1 und B.2 dargestellten Maßnahmen zur Fortsetzung der Impfkampagne mit einem Volumen von bis 20,3772 Mio. € in den beiden Stadtgemeinden für die Monate Mai bis Dezember 2022 zu.
2. Der Senat stimmt zur Fortsetzung der Impfkampagne für den Zeitraum Mai bis Dezember 2022 einer hälftigen Finanzierung des Landes Bremen in Höhe von 10,1886 Mio. € der kalkulierten Gesamtkosten aus dem Bremen-Fonds (Land) zu. Sollte sich die Aufteilung der Finanzierung zwischen Bund und Ländern ändern, wird SGFV gebeten, die Finanzierung entstehender Mehrkosten in einem Folgeantrag aus dem Bremen-Fonds zu beantragen.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz und über den Senator für Finanzen den Haushalts- und Finanzausschuss zu befassen und die nötigen Beschlüsse zu beantragen.

Antragsformular Bremen-Fonds

| Senatssitzung: | Vorlagennummer: | Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage: |
|-----------------------|------------------------|---|
| 15.03.2022 | | <p>„Fortsetzung öffentlicher Impfangebote im Land Bremen für den Zeitraum Mai bis Dezember 2022“</p> <p>B.1 Fortführung von Impfangeboten in der Stadtgemeinde Bremen von Mai bis Dezember 2022</p> <p>B.2 Fortführung von Impfangeboten in der Stadtgemeinde Bremerhaven von Mai bis Dezember 2022</p> |

Maßnahmenkurzbeschreibung:

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Impfen ist nach wie vor das probate Mittel, Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus einzudämmen, um das gesellschaftliche Leben möglichst ohne Einschränkungen zu ermöglichen und perspektivische in eine endemische Phase über zu gehen, in der es zwar weiterhin Infektionsgeschehen geben wird, es aber ohne umfassende zusätzliche Maßnahmen beherrschbar wird.

Seit dem 3.2.22 wird eine 2. Auffrischimpfung für Menschen ab 70 Jahren, BewohnerInnen und Betreute in Einrichtungen der Pflege, Menschen mit Immunschwäche ab 5 Jahren sowie Tätige in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen (insbesondere bei direktem PatientInnen- und BewohnerInnenkontakt) empfohlen. Von einer Normalisierung des Infektionsgeschehens hin zu einer endemischen Entwicklung ist noch nicht auszugehen.

Die Gesundheitsminister*innen gehen davon aus, dass über das gesamte Jahr 2022 neben der ärztlichen Infrastruktur ergänzende staatlicher Impfangebote notwendig sein werden. Dafür hat der Bundesgesundheitsminister die Fortschreibung der hälftigen Finanzierung bis Ende 2022 aus Bundesmitteln in Aussicht gestellt. Die Impfangebote in den Stadtgemeinden Bremen und

Bremerhaven werden in einer erweiterbaren Basisstruktur als ergänzendes Angebot zur Erhöhung der Impfquoten somit weiterhin benötigt. Die Basisstruktur besteht aus einer reduzierten Anzahl an Impfstellen und aktiven Impfstraßen, sowie verkürzten täglichen Öffnungszeiten an weniger Werktagen in der Woche.

Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche):

| | |
|---------------------|--|
| Beginn: Mai 2022 | voraussichtliches Ende: Dezember 2022 |
|---------------------|--|

Zuordnung zu (Auswahl):

1. Kurzfristige aktuelle Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbekämpfung

Zuordnung zu den potentiellen Bremen-Fonds-Themen des Senats
(Eckwertevorlage):

- Unmittelbare Pandemiebewältigung

| | |
|---|--|
| Zielgruppe/-bereich: (Wer wird unterstützt?) | |
| Zielgruppe: Bevölkerung des Lande Bremen ab der Altersstufe 5. Lebensjahr | Bereich, Auswahl: - Gesundheitsversorgung |

| | | | |
|--|----------------|-------------|-------------|
| Maßnahmenziel: Eindämmung und Kontrolle der Pandemie durch Impfangebote der niedergelassenen Ärzte und Maßnahmen des Landes Bremen für Erst- und Zweitimpfungen sowie 1. und 2. Auffrischungsimpfung der Bevölkerung in Bremen und Bremerhaven | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere Schutz für exponierte und vulnerable Personengruppen • Spezifische Impfangebote für Kinder und Jugendliche ab dem 5. Lj. | | | |
| | | | |
| Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung [Ergänzungsfeld] | Einheit | 2022 | 2023 |
| Mindestens 60% der kalkulierten Kapazitäten Mai bis Dez | Impfungen | 159.000 | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Begründungen und Ausführungen zu

1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie:

(Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität)?)

Die Durchführung der Impfungen ist eine unmittelbare Folge der Pandemie und dient der direkten Bewältigung der Pandemie.

2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

(Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)

Die Umsetzung der nationalen Impfstrategie COVID-19 für das Land Bremen ist im Rahmen der Pandemiebekämpfung von zentraler Bedeutung; Impfen ist nach wie vor das probate Mittel, Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus einzudämmen, um das gesellschaftliche Leben möglichst ohne Einschränkungen zu ermöglichen und perspektivisch in eine endemische Phase über zu gehen, in der es zwar weiterhin Infektionsgeschehen geben wird, es aber ohne umfassende zusätzliche Maßnahmen beherrschbar wird.

2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer? (Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) *[Ergänzungsfeld]*

Die ergriffenen Maßnahmen dienen dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung im Land Bremen. Es sollen Erkrankungen durch Covid-19 und damit verbundene Todesfälle vermieden und das Gesundheitssystem vor Überlastung geschützt werden. In anderen Bundesländern laufen vergleichbare Projekte. Konkrete Zahlen dazu liegen nicht vor.

3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme

(Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung):
(Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)

Es handelt sich primär um eine zentrale Maßnahme zur Vermeidung von Erkrankungen durch Covid-19 und damit verbundene Todesfälle sowie um eine Maßnahme zum Schutz der Bevölkerung und des Gesundheitssystems vor Überlastung.

Durch die Auffrischungsimpfungen der Bevölkerung in Bremen und Bremerhaven soll die Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus begrenzt werden, mit dem Ziel der Reduzierung der Neuinfektionen und Minderung der negativen Folgen für Gesundheit, das gesellschaftliche Leben und wie wirtschaftliche Entwicklung.

4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:

(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Bisher gibt es keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten. Allerdings werden die Kosten für den Impfstoff und die Logistik bis zum Übergabepunkt bei der FHB vom Bund getragen. Gemäß § 7 der Coronavirus-Impfverordnung werden 50% der Kosten für die Impfangebote der Länder vom Bund aus Mitteln des Gesundheitsfonds Ende April erstattet. Der Bundesgesundheitsminister hat die Fortschreibung der hälftigen Finanzierung bis Ende 2022 aus Bundesmitteln in Aussicht gestellt.

5. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]

Die Klimaverträglichkeit ist sekundär, da die Pandemiebekämpfung aktuell oberste Priorität hat.

6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]

- Die Geschlechter sind gleichermaßen betroffen.

7. Darstellung der Berücksichtigung von Menschen mit Migrationshintergrund [Ergänzungsfeld]

- Die Maßnahme richtet sich an die gesamte Bevölkerung des Landes Bremen.

8. Interventionsintensität

(Wie hoch ist die Interventionsintensität bei der Implementierung der Maßnahme? Lässt sich die Maßnahme ohne weitreichende Änderung von Regelwerken, Verfahren umsetzen? Werden Umstrukturierungsprozesse unterstützt?)

9. Darstellung von Folgekosten

(Werden durch die Maßnahme Folgekosten verursacht und wie können diese langfristig gedeckt werden? Projekte mit Folgekosten, die über die Laufzeit des Bremen-Fonds hinausgehen, sind nur insofern förderfähig, als dauerhafte Folgekosten aus anderen Finanzierungsquellen gedeckt werden müssen.)

Die Impfangebote des Landes Bremen sind zeitlich befristet. Kosten über die Laufzeit des Bremen-Fonds werden aktuell nicht erwartet

| Ressourceneinsatz: | | | | | |
|--|------------------------|------------------------|--|------------------------|------------------------|
| Betroffener Haushalt: (Beträge in T €) | | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> LAND | | | <input type="checkbox"/> STADT | | |
| Aggregat | Betrag 2022 | Betrag 2023 | Aggregat | Betrag 2022 | Betrag 2023 |
| Mindereinnahmen | | | Mindereinnahmen | | |
| Personalausgaben (Kernverwaltung) | | | Personalausgaben (Kernverwaltung) | | |
| VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten. Kernverwaltung) | | | VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten, Kernverwaltung) | | |
| Konsumtiv | 10.188,6 | | Konsumtiv | | |
| Nachrichtlich: Personalausgaben und VZE (inkl. Dauer) außerhalb der Kernverwaltung | | | Nachrichtlich: Personalausgaben und VZE (inkl. Dauer) außerhalb der Kernverwaltung | | |
| Investiv | | | Investiv | | |
| Verrechnung/Erst. an Bremen | 8.683,96 | | | | |
| Verrechnung/Erst. an Bremerhaven | 1.504,67 | | | | |

| |
|--|
| Geplante Struktur: |
| Verantwortliche Dienststelle: SGFV |
| |
| a) Im Rahmen der Regeltätigkeit Referat XY: SGFV Krisenstab b) Gesondertes Projekt: Durchführung der Impfstrategie zur Eindämmung der Corona-Pandemie |
| |
| Ansprechperson: XXXXXXXXXX |
| |

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

ja

nein

ja

nein

ja

nein

Begründung, falls keine WU-Übersicht beigefügt wurde:

Text